

**Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang
mit der Genehmigung der Schweinezucht- und -mastanlage
in der Gemeinde Boitzenburger Land, Ortsteil Haßleben**

Bekanntmachung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde

Der Firma Haßlebener Schweineproduktion und Recycling GmbH, Straße der DSF 1 in 17268 Boitzenburger Land OT Haßleben wurden erteilt:

- 1. die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG** für das Einleiten des in einer Pflanzenkläranlage vorbehandelten Niederschlagswassers der Dachflächen der Stallmodule und weiterer Gebäude sowie der südlich der Stallmodule liegenden Verkehrsflächen mittels Versickerungsbekken, einschließlich der Versickerung über die Notüberläufe

- 2. die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG** für das Einleiten des unverschmutzten Niederschlagswassers der Dach- und Verkehrsflächen im Bereich der Biogasanlage (ehemaligen Verregnungspumpstation, Gebäude 39) mittels Muldenversickerung.

Die Gewässerbenutzungen stehen den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Kuhzer See“ nicht entgegen. Das Verfahren unterlag den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zu Ziffer 1 wurde unter Nebenbestimmungen zur Überwachung des Abwassers und die Probenahme, erteilt. Darüber hinaus wurden beide Erlaubnisse mit einem Vorbehalt des Baubeginns der Vorbehandlungs- und Benutzungsanlagen sowie unter Nebenbestimmungen zur Anzeige bestimmter Bauphasen und des Betriebs, zur Anwendung technischer Regelwerke, zur Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten, zum Rückbau bestehender Entwässerungsanlagen und zu den Meldepflichten bei Betriebsstörungen erteilt.

In den wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden. Während der Einwendungsfrist vom 11.04.2005 bis einschließlich 24.05.2005 wurden 577 Einwendungen gegen die in den wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren gegenständlichen Vorhaben erhoben.

Für die oben genannten Gewässerbenutzungen wird auf das Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG (a.F.) der Flussgebietsgemeinschaft Elbe und die dazu erarbeiteten Beiträge des Landes Brandenburg (http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wrrl_2011_gesamt.pdf) verwiesen.

Da es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse auf der Internetseite des Landkreises Uckermark <http://www.uckermark.de> unter der Rubrik „Auf einen Blick – amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, Der Landrat, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

Hinweise

Mit der Bekanntmachung gelten die Bescheide den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Erlaubnisse und ihre Begründungen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau schriftlich angefordert werden.

Rechtsgrundlagen

§ 11 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

§ 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

§ 126 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. Nr. 20)

§ 4 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) vom 2. Mai 2013 BGBl. I S. 937 (1011)

§ 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Elftes Gesetz zur Änderung des BImSchG vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Dietmar Schulze
Der Landrat

Prenzlau, den 15. August 2013

Landkreis Uckermark

- Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Haßlebener Schweineproduktion
und Recycling GmbH
Straße der DSF 1
17268 Boitzenburger Land
OT Haßleben

Nebensstelle:

Dezernat: I
Amt: Landwirtschafts- und Umweltamt
untere Wasserbehörde
Bearbeiter(in): Frau Kersten
Zimmer-/Haus-Nr.: 308/1
Telefon-Durchwahl: 03984 704568
Telefax: 03984 704599
E-Mail: landkreis@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		68.24/4 00050/13	19.06.2013

WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS Reg.-Nr. NG/0043/13

Gemäß §§ 8, 9, 12, 13, 47, 48, 57 und 64 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG¹) sowie der §§ 28, 29, 39c, 65 und 73 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG²) wird hiermit der

Haßlebener Schweineproduktion und Recycling GmbH
Straße der DSF 1
17268 Boitzenburger Land OT Haßleben

die folgende widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt:

1. Gegenstand der Erlaubnis

1.1 Art der Gewässerbenutzung

Einleiten von Stoffen in das Grundwasser

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Einleitung des in einer Pflanzenkläranlage (PKA) vorbehandelten Niederschlagswassers der Dachflächen der Stallmodule und weiterer Gebäude sowie der südlich der Stallmodule liegenden Verkehrsflächen (Bauwerke Flurstück 105/2 der Flur 1) der Schweinezucht- und Mastanlage Haßleben (Genehmigung Reg.-Nr. 20.009.00.00/04) mittels Versickerungsbecken, einschließlich der Versickerung über die Notüberläufe

Konto der Kreisverwaltung:
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391 (BLZ 170 560 60)
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0
Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

1.3 Umfang der Gewässerbenutzung

Einleitmenge: 2 390 l/s 121.407 m³/a

1.4 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Gewässer: Grundwasser
 Stadt/Gemeinde: Boitzenburger Land, OT Haßleben
 Gemarkung: Haßleben
 Flur: 1
 Flurstück: 104/15

1.5 Antragsunterlagen

- Antrag vom 03.06.2004, Ergänzungen vom 21.12.2004, 07.02.2005 und 06.11.2006,
- überarbeiteter Antrag vom 11.06.2008, einschließlich der beigelegten Anlagen (Zeichnungen, Berechnungen, geotechnischer Bericht, Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange),
- Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes (§§ 125, 126 Abs. 3 Satz 1 und 2 BbgWG) vom 31.05.2007 ((RW 5, S. 215), 23.07.2008 (RW 5, S. 373), 21.07.2008 (Ö 6, S. 377), 2.09.2008 (RO 7, S. 381), 28.05.2009 (RW5/Ö4, S. 492c), 17.06.2009 (RW 5, S. 492e), 17.02.2010 (RW 5, S. 514) sowie Ergänzung (mail) vom 26.04.2010 (RW 5, S. 514, 520) und vom 30.03.2012 (RW 5, S. 526),
- zusammenfassende Darstellung (§ 11 UVPG) der federführenden Behörde zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren Nr. 009.00.00/04 unter Hinzuziehung relevanter Antragsunterlagen des Genehmigungsverfahrens Nr. 009.00.00/04.

Diese sind Grundlage der Erlaubniserteilung.

1.6 Befristung

Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Zustellung mit der Baudurchführung begonnen worden ist.

Die Erlaubnis erlischt ferner, wenn der Bau zwar begonnen aber nicht innerhalb eines Jahres fertig gestellt worden ist.

Die Verlängerung der Geltungsdauer ist auf Antrag möglich.

2. **Nebenbestimmungen**

2.1 **Überwachung und Probenahme**

2.1.1 Das Abwasser ist am Ablauf der Pflanzenkläranlage vor Versickerung nach dem Stand der Technik soweit zu reinigen, dass folgender Überwachungswert eingehalten wird:

Gesamtphosphor ≤ 0,1 mg/l

Der Überwachungswert ist einzuhalten und durch Beprobung festzustellen. Für die Einhaltung des festgesetzten Wertes ist die Zahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters maßgebend.

Jeweils am Tage der Überwachung ist eine Abwasserprobe am Ablauf des Retentionsbeckens auf die folgenden Parameter zu untersuchen:

- Phosphor gesamt,
- allgemeine Kenngrößen Abwasser.

Für eine normgerechte und qualitätssichere Durchführung der Untersuchung sind jeweils die aktuellen in der „Bekanntmachung zu den Verfahren und Methoden für Wasseruntersuchungen im Sinne der Untersuchungsstellen-Zulassungsverordnung“ bekannt gemachten Verfahren und Methoden für Abwasser zugrunde zu legen.

Die Probeentnahme ist als Stichprobe vorgesehen. Die Stichprobe ist eine einmalige Probe aus dem Abwasserstrom.

In den ersten 2 Jahren nach der Inbetriebnahme ist eine halbjährliche, ab dem dritten Jahr eine jährliche Kontrolle der Abläufe vor der Versickerung durchzuführen. Die erste Beprobung ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme zu veranlassen.

Als Probenahmestelle wird der Ablauf eines jeden Pflanzenbeetes in die Versickerungsanlage bestimmt.

Der als Konzentrationswert festgelegte Parameter darf nicht durch Verdünnung erreicht werden.

2.1.2 Das Grundwasser ist im An- und Abstrombereich der Versickerungsanlage mittels Grundwasserbeobachtungspegel zu überwachen. Das Grundwasser ist einmal jährlich auf die folgenden Parameter zu untersuchen:

- Chlorid und Sulfat,
- Ammonium, Nitrat, Nitrit,
- Phosphat,
- allgemeine Kenngrößen, Wasserstand.

Für eine normgerechte und qualitätssichere Durchführung der Untersuchung sind jeweils die aktuellen in der „Bekanntmachung zu den Verfahren und Methoden für Wasseruntersuchungen im Sinne der Untersuchungsstellen-Zulassungsverordnung“ bekannt gemachten Verfahren und Methoden für Grundwasser zugrunde zu legen.

Die erste Analyse (Nullprobe) ist vor Baubeginn der Behandlungs- und Versickerungsanlagen zu veranlassen. Die Untersuchungsergebnisse sind der unteren Wasserbehörde unmittelbar nach Eingang in Kopie zu übergeben.

2.1.3 Die Probeentnahme und Untersuchung darf nur durch eine nach der Untersuchungsstellen-Zulassungsverordnung zugelassene Stelle erfolgen.

Hinweis: Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium führt in seinem Internetportal

- das Verzeichnis der im Land Brandenburg als zugelassen geltenden Untersuchungsstellen sowie Probenahmen und
- die jeweils aktuelle Bekanntmachung zu den Verfahren und Methoden für Untersuchungen im Sinne der Untersuchungsstellen-Zulassungsverordnung.

2.1.4 Die Untersuchungsergebnisse sind der unteren Wasserbehörde unaufgefordert und unverzüglich in Kopie zu übergeben und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Mitteilung muss die mit der Probeentnahme und Untersuchung beauftragte Stelle erkennen lassen.

2.2 Der Standort der Grundwasserbeobachtungspegel ist der unteren Wasserbehörde zwei Monate vor Baubeginn anzuzeigen. Die Pegel sind nach Errichtung einmessen zulassen.

2.3 Zum Nachweis der Einhaltung der geforderten Mächtigkeit des Sickerraumes bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) ist unbeschadet etwaiger Pflichten aus anderen Rechtsgründen eine höhenmäßige Einmessung der Sohlen von Vorbehandlungs- und Versickerungsanlagen zu veranlassen.

2.4 Für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und der Nebenbestimmungen und Anordnungen, für die Kontrolle der Abwasseranlagen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit, den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung ist ein Gewässerschutzbeauftragter zu bestellen (§ 64 Abs. 2 Nr. 1 und 3 WHG).

2.5 Mit dem Bau der Vorbehandlungs- und Versickerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die dafür erstellte Ausführungsplanung durch die untere Wasserbehörde genehmigt worden ist (§ 71 Abs. 2 BbgWG).

2.6 Die Ausführungsplanung ist in zweifacher Ausfertigung der unteren Wasserbehörde mindestens zwei Monate vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen und hat mindestens folgende Inhalte zu berücksichtigen:

- a) Der neue Schacht R2 und alle weiteren geplanten neuen Schächte vor der Regenwasserbehandlungsanlage sind in Betonbauweise nach den Vorschriften des Abwasserrechts herzustellen.
- b) Das Entwässerungssystem ist nach den DWA-Arbeitsblättern 117, 118, und 166 so zu dimensionieren, dass es zu keiner hydraulischen Überbelastung kommen kann. Schwerpunkt ist insbesondere das Retentionsbecken als Sedimentfalle zur Reduzierung der Kolmationsgefahr für die PKA.
- c) Der Ablauf der Pflanzenkläranlage ist auf den Wert $\text{Phosphor}_{\text{ges.}} \leq 0,1 \text{ mg/l}$ zu dimensionieren. Die P-Adsorption des Filters als langfristig alleiniger Rückhalt des Phosphors ist durch geeignete Zuschlagsstoffe (eisenhaltiger

Wasserwerkies) zu erhöhen. Da keine Schilfmahd erfolgt, ist hierdurch auch kein Nährstoffentzug zu erzielen. Die Becken der PKA sind entsprechend dem DWA-Arbeitsblatt 262 zu gestalten.

- d) Es ist eine Beregnungsanlage für das Schilfbeet sowie die Versickerungsmulden anzulegen, um den Anwuchs und den Erhalt der Pflanzen auch in Trockenperioden zu gewährleisten. Die Herkunft des Beregnungswassers (Brauchwasser) ist darzustellen.
 - e) Das Filtermaterial ist so zu wählen, dass die Wasserdurchlässigkeit und die gleichmäßige Durchströmung gesichert sind. Hier ist den Empfehlungen des DWA-Blattes M 178 „Empfehlungen für Planung, Bau und Betrieb von Retentionsbodenfiltern“ (Oktober 2005) zu folgen.
 - f) Die Versickerungsbecken sind großflächig als bewachsene Mulden angereichert mit Wasserwerkies auszulegen. Das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (April 2005) ist zu berücksichtigen. Der MHGW ist zu ermitteln.
 - g) Darstellung, Aufbau und Schnitte aller Teile der Regenwasserbehandlungs- und -versickerungsanlage,
 - h) Nachweis des Eigentums des Baugrundstückes; Darstellung der Notüberläufe und der Notversickerungsflächen, welche auf Eigentumsflächen des Erlaubnisinhabers liegen sollten; Häufigkeit mit der welche maximalen Regenmengen über die Notüberläufe abgeleitet werden können,
 - i) Planungen zu Anpflanzungen in unmittelbarer Nähe der PKA sind zu streichen.
 - j) Probenahmestellen sind zu planen und auszuweisen.
 - k) Daten und Berechnungen müssen durch die Behörde nachprüfbar sein.
- Die Nachforderung weiterer Unterlagen und Angaben bleibt vorbehalten.

2.7 Die Ausführung der Baumaßnahmen muss mit den Planungsunterlagen übereinstimmen. Wenn beim Bau Abweichungen notwendig werden, die den Regelungsinhalt dieser Genehmigung betreffen, sind diese mit den relevanten Unterlagen der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen bzw. mit ihr abzustimmen.

2.8 Baubeginn und Baufertigstellung sind der unteren Wasserbehörde mindestens 10 Tage vorher anzuzeigen. Mit der Fertigstellungsanzeige sind ihr die folgenden Unterlagen zu übersenden:

- a) Einmessbescheinigungen von Grundwasserbeobachtungspegel sowie Vorbehandlungs- und Versickerungsanlagen,
- b) Nachweise der ordnungsgemäßen Herstellung der Vorbehandlungs- und Versickerungsanlagen gemäß Anlagengenehmigung,
- c) ggf. abweichende Bestandsunterlagen.

Für das Vorhaben erfolgt eine Bauabnahme. Nach erfolgreicher Bauabnahme ist die Inbetriebnahme zulässig.

2.9 Bestehende Entwässerungsanlagen am Baustandort (z.B. Einläufe, Schächte, Rohrleitungen, Drainagen) sind vorrangig zurück zu bauen oder ausnahmsweise zu verschließen. Die Fundstellen sind der Wasserbehörde bzw. dem Wasser- und Bodenverband vor dem Rückbau anzuzeigen.

- 2.10 Der Boden, durch den versickert wird, darf nicht vorbelastet sein (z. B. durch Altlasten). Sollten während der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten im Baugrund festgestellt werden, so ist gemäß § 21 Abs. 3 BbgWG unaufgefordert und ohne schuldhafte Verzögerung die untere Wasserbehörde des Landkreises (Tel. 03984/701168) zu informieren.
- 2.11 Angrenzende fremde Grundstücke dürfen durch die Versickerung nicht beeinträchtigt werden.
- 2.12 Die vollständige Trennung der bestehenden Regenwasserleitung zum Vorfluter L 97 hat in der Weise zu erfolgen, dass der bestehende Schacht R2 (OK Deckel 85,36; OK Sohle 80,87) einschließlich eines Meters Länge der Ablaufleitung komplett zurückgebaut wird.
- 2.13 Über die Entwässerungsleitungen und den Aufbau der Versickerungs- und Reinigungsanlagen sind Bestandsunterlagen zu fertigen, die am Anlagenstandort ständig bereit zu halten sind.
- 2.14 Unbeschadet der Anforderungen aus Rechtsvorschriften sowie aus öffentlich bekannt gemachten technischen Bestimmungen und Bauvorschriften sind im Betrieb der Regenwasserbehandlungsanlagen die Anforderungen der DWA-Arbeitsblätter A 138, A 166 und A 262 zu beachten. Alle auftretenden Missstände sind ohne besondere Aufforderung sofort zu beseitigen.
- 2.15 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe (z. B. nicht gereinigtes Abwasser, Giftstoffe, Gülle) in das Gewässer gelangen, sind unverzüglich -notfalls fernmündlich- anzuzeigen. Die Störung ist der Wasserbehörde des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Schadensereignisses genau anzugeben.

3. Vorbehalte und Hinweise

- 3.1 Die Erlaubnis wird vorbehaltlich der genehmigten Abwasserbehandlungsanlage erteilt.
- 3.2 Die Erlaubnis kann auch nachträglich nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 und 2 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.
- 3.3 Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.
- 3.4 Ist die Erlaubnis durch Widerruf oder aus anderen Gründen erloschen, hat der Unternehmer auf Verlangen der Wasserbehörde in angemessener Frist die Einleitungsanlage ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.
- 3.5 Auf das Verhältnis zwischen dem Gewässerbenutzer und den Gewässerschutzbeauftragten finden die §§ 55 bis 58 BImSchG³ entsprechende Anwendung.

- 3.6 Die Benutzungsanlagen dürfen nur geändert werden, wenn dadurch die Benutzung nicht über das zugelassene Maß hinaus erweitert wird und ordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
Die beabsichtigte Änderung ist zwei Monate vorher unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen) der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark anzuzeigen.
- 3.7 Die behördliche Überwachung der Gewässerbenutzung ist zu dulden. Zu diesem Zweck sind die Vertreter der Wasserbehörde nach den Maßgaben des § 101 Abs. 1 WHG befugt technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen, zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten, Wohnräume sowie Betriebsgrundstücke und -räume außerhalb der Betriebszeit zu betreten, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, und jederzeit Grundstücke und Anlagen zu betreten, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Wohnräumen sowie Betriebsgrundstücken gehören.
- 3.8 Durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.
Der Gewässerbenutzer ist gehalten, Pflichten, die sich aus anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung ergeben können, zu erfüllen.
- 3.9 Die Erlaubnis unterliegt nach Maßgabe des § 39d Abs. 2 BbgWG der Überprüfung durch die Behörde und wird, soweit erforderlich, dem neuesten Stand angepasst.

4.0 Begründung

Für die Errichtung der Schweinezucht- und -mastanlage sollen große Teile der vorhandenen Gebäude der ehemaligen „VEB Schweinezucht- und Mastanlage Haßleben“ genutzt werden. Beantragt wurde zuletzt eine Gesamttierplatzzahl für 36.861 Schweine. Das Niederschlagswasser der Stallmodule 1 bis 4, der südlich davon gelegenen Verkehrsflächen und daran angeschlossener weiterer Gebäude wird über eine Pflanzenkläranlage mit vorgeschalteter Feststoffrückhaltung vorbehandelt und anschließend mittels Mulden versickert.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das FFH-Gebiet „Kuhzer See/Jakobs-hagen“, welches für die weiteren Untersuchungen der Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet in Betracht zu ziehen ist.

Die Schweinezucht- und -mastanlage ist eine nach Spalte 1 des Anhangs zur 4. BlmschV⁴ genehmigungspflichtige Anlage. Für das Vorhaben ist zugleich gemäß Anlage 1 Nr. 7.7.1, 7.8.1 und 7.9.1 UVPG⁵ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und darüber hinaus gemäß § 34 Abs. 1 BNatschG⁶ die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete zu prüfen.

Der Landrat des Landkreises ist gemäß § 126 Abs.1 i.V.m. § 124 Abs. 2 BbgWG für die Entscheidung zuständig.

Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf gemäß § 48 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Anhaltspunkte und Kriterien für die Wasserbeschaffenheit und ihre nachteilige Veränderung ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen (vgl. Grundwasserverordnung - GrwV⁷) sowie den jeweiligen Maßnahmeprogrammen und Bewirtschaftungsplänen. Die GrwV benennt die Voraussetzungen, unter welche die Anforderung im Hinblick auf die Verhinderung und Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen als erfüllt gilt.

Demgemäß ist die Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. In Bezug auf die Erfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen ist vorliegend zu prüfen, ob gemäß § 34 BNatSchG die Verträglichkeit der Gewässerbenutzung mit den Erhaltungszielen des im Untersuchungsgebiet liegenden FFH-Gebietes „Kuhzer See“ gegeben ist.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde. Die Maßstäbe für das Ermessen der Behörde werden durch die in § 47 WHG normierten Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gesetzt. Danach ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird; alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Kriterien für die Prüfung in materieller Hinsicht liefern vorliegend die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Kuhzer See“ sowie die Vorgaben aus den Maßnahmeprogrammen und Bewirtschaftungsplänen für das Oberflächengewässer „Kuhzer See“ und das Grundwasser. Für die Erreichung bzw. Erhaltung der Qualitätsziele ist insbesondere zwingend der Eintrag von Phosphor in den See über den Grundwasserpfad soweit zu begrenzen, dass jeweils die Zusatzbelastung unterhalb der Irrelevanzschwellen liegt. Davon kann bei der in Nebenbestimmung 2.1 angeordneten Einhaltung des Überwachungswertes ausgegangen werden. In diesem Sinn ist die Gewässerbenutzung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Kuhzer See“ verträglich und verstößt gleichzeitig nicht gegen die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele. Zu den näheren Einzelheiten wird auf den Abschnitt „Schutz von Pflanzen/Biotopen/Lebensraumtypen“ der zusammenfassenden Darstellung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides Nr. 20.009.00/04/0701G1/RO verwiesen.

Allerdings sind die oben aufgeführten Nebenbestimmungen notwendig, um nachteilige Wirkungen zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden.

Mit Blick auf die anderen Prüfkriterien kann als unstreitig vorausgesetzt werden, dass hinsichtlich der Gewässerbenutzung geringere Anforderungen eingehalten werden, wenn gleichzeitig die strengeren gesetzlichen Vorgaben als erfüllt gelten. Insoweit liegen andere Versagungsgründe nicht vor.

Wegen der UVP-Pflicht des Trägervorhabens ist gemäß § 11 WHG das wasserrechtliche Verfahren zusätzlich nach den Verfahrensvorschriften des UVPG durchzuführen und die Auswirkungen der Gewässerbenutzung auf die Umwelt zu prüfen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Amtlichen Anzeiger Nr. 12, in der Märkischen Oderzeitung, dem Uckermark-Kurier, Regionalausgaben für Prenzlau und Templin am 30.03.2005 und im Amtsblatt des Landkreises am 05.04.2005. Die Anträge und die zugehörigen Unterlagen lagen zur Einsichtnahme für Jedermann in der Zeit vom 11.04.2005 bis einschließlich 10.05.2005 in der Genehmigungsverfahrensstelle der Regionalabteilung West des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und den folgenden Kommunen und Amtsverwaltungen während der Dienststunden aus: Gemeinde Boitzenburger-Land, Amt Gerswalde, Amt Brüssow, Amt Gramzow, Gemeinde Nordwestuckermark, Stadt Prenzlau. Während der Einwendungsfrist vom 11.04.2005 bis einschließlich 24.05.2005 sind zahlreiche Einwendungen form- und fristgerecht erhoben worden. Zu den näheren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte des Bauordnungsamtes als interne Koordinierungsstelle der Kreisverwaltung verwiesen. Eine Zusammenfassung der Einwendungen mit den wasserrechtlichen Aspekten befindet sich im Ordner 2, Fach 5, der Verfahrensakte des Umweltamtes.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit wasserrechtlichen Inhalten wurden am 30. und 31.08.2005 im Marstall Boitzenburger-Land in 17268 Boitzenburg erörtert. Über den Erörterungstermin wurden Niederschriften gefertigt, die Bestandteil der Verfahrensakte sind (Ordner 2, Fach 4). Die hinsichtlich der Regenwasserversickerung gewonnenen Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin fanden im weiteren Verfahrensverlauf und in der vorliegenden Entscheidung Berücksichtigung (Ordner 1).

Die Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen der Vorhaben sowie deren Bewertung hat ergeben, dass schädliche oder erhebliche Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Zu den näheren Einzelheiten wird auf den Abschnitt „zusammenfassende Darstellung“ des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides Nr. 20.009.00/04/0701G1/RO verwiesen.

5.0 Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis wird eine Gebühr mittels gesonderten Gebührenbescheids erhoben.

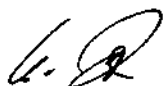
6.0 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landkreis Uckermark
Der Landrat
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

In Vertretung

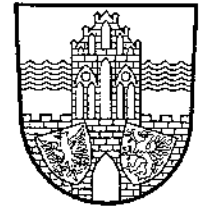


Karina Dörk
1. Beigeordnete

Rechtsquellen

- ¹WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734),
- ²BbgWG BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20)
- ³BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
- ⁴4.BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
- ⁵UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)
- ⁶BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482)
- ⁷GrwV Verordnung zum Schutz des Grundwassers vom 9.11.2010 (BGBl. I S. 1513)

Landkreis Uckermark - Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Haßlebener Schweineproduktion
und Recycling GmbH
Straße der DSF 1
17268 Boitzenburger Land
OT Haßleben

Nebenstelle:

Dezernat: I
Amt: Landwirtschafts- und Umweltamt
untere Wasserbehörde
Bearbeiter(in): Frau Kersten
Zimmer-/Haus-Nr.: 308/1
Telefon-Durchwahl: 03984 704568
Telefax: 03984 704599
E-Mail: landkreis@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		68.24/4 00068/13	19.06.2013

WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS, Reg.-Nr. NG/0042/2013

Gemäß §§ 8, 9, 12, 13, 47, 48 und 64 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG¹) sowie der §§ 28, 29, 39c und 65 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG²) wird hiermit der

Haßlebener Schweineproduktion und Recycling GmbH
Straße der DSF 1
17268 Boitzenburger Land OT Haßleben

die folgende widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt:

1. Gegenstand der Erlaubnis

1.1 Art der Gewässerbenutzung

Einleiten von Stoffen in das Grundwasser

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Einleitung des unverschmutzten Niederschlagswassers der Dach- und Verkehrsflächen im Bereich der Biogasanlage (ehemaligen Verregnungspumpstation, Gebäude 39) der Schweinezucht- und -mastanlage Haßleben mittels Muldenversickerung.

1.3 Umfang der Gewässerbenutzung

Konto der Kreisverwaltung:
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391 (BLZ 170 560 60)
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Einleitmenge: 11,81 l/s 478 m³/a

1.4 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Gewässer: Grundwasser
 Stadt/Gemeinde: Boitzenburger Land, OT Haßleben
 Gemarkung: Haßleben
 Flur: 2
 Flurstück: 117

1.5 Antragsunterlagen

- Antrag vom 03.05.2004 und ergänzende Aussagen vom 07.02.2005 und 13.07.2006
- Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes (§§ 125, 126 Abs. 3 Satz 1 und 2 BbgWG) vom 20.04.2007 (RW 5, S. 213) und vom 31.05. 2007 (RW5, S. 215)
- zusammenfassende Darstellung (§ 11 UVPG) der federführenden Behörde zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren Nr. 009.00.00/04 unter Hinzuziehung relevanter Antragsunterlagen des Genehmigungsverfahrens Nr. 009.00.00/04.

Diese sind Grundlage der Erlaubniserteilung.

1.6 Befristung

Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Zustellung mit der Baudurchführung begonnen worden ist.

Die Erlaubnis erlischt ferner, wenn der Bau zwar begonnen aber nicht innerhalb eines Jahres fertig gestellt worden ist.

Die Verlängerung der Geltungsdauer ist auf Antrag unter Angabe der Verzögerungsgründe möglich.

2. **Nebenbestimmungen**

- 2.1 Die Versickerung mittels Rohrrigole ist untersagt. Die Versickerung hat mittels flacher Mulden durch eine 30 cm bewachsene Oberbodenschicht zu erfolgen.
- 2.3 Der Boden, durch den versickert wird, darf nicht vorbelastet sein (z. B. durch Altlasten). Sollten während der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten im Baugrund festgestellt werden, so ist gemäß § 21 Abs. 3 BbgWG unaufgefordert und ohne schuldhafte Verzögerung die untere Wasserbehörde des Landkreises (Tel. 03984/701168) zu informieren.
- 2.4 An den befestigten Verkehrsflächen sind die vorhandenen Abflusshindernisse, wie Randeinfassungen oder Verwallungen (Schälen der Bankette), zu beseitigen.
- 2.5 Bestehende Entwässerungsanlagen (z.B. Einläufe, Schächte, Rohrleitungen, Drainagen) sind vorrangig zurück zu bauen oder ausnahmsweise zu ver-

schließen. Die Fallrohre der Dachflächen sind oberirdisch an die Versickerungsanlagen anzuschließen.

- 2.6 Über die Bemessung und Lage der Versickerungsanlagen ist eine Ausführungsplanung zu erstellen, die der Wasserbehörde des Landkreises mindestens einen Monat vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen ist. Mit dem Bau der Versickerungsanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Ausführungsplanung bestätigt worden ist. Die bestätigte Ausführungsplanung ist am Anlagenstandort zusammen mit dieser Erlaubnis ständig bereit zu halten.
- 2.7 Die bewachsene Oberbodenschicht muss folgende Eigenschaften haben:
- pH-Wert 6 bis 8,
 - Humusgehalt 1 bis 3 Masse-% und
 - Tongehalt < 10 Masse-%.
- Der eingesetzte Mutterboden muss aus Fein- und Mittelsand bestehen (gute hydraulische Leitfähigkeit und Filterwirkung). Die Eigenschaften des Bodens sind vor dem Einbau der unteren Wasserbehörde des Landkreises durch Analyse- und Herkunftsbelege nachzuweisen.
- 2.8 Die Versickerungsmulden sind gemäß DWA-Arbeitsblatt A 138 NEU „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (April 2005) zu bemessen.
- 2.9 Die Versickerungsmulden müssen stets eine durchgängige Bepflanzung (Rasen) enthalten, die jährlich zu mähen ist.
- 2.10 Ein übermäßiger Eintrag von Feststoffen (auch Grasschnitt und Laub) in den Mulden ist zu beseitigen. Ist die Reinigungsleistung der Mutterbodenschicht durch Kolmation oder Verschlämmung beeinträchtigt, sind die Mulden neu zu profilieren und die Mutterbodenschicht wieder herzustellen. Diese Maßnahmen sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises vor Beginn anzuzeigen.
- 2.11 Die Ausführung der Baumaßnahme muss mit den bestätigten Planungsunterlagen übereinstimmen. Wenn beim Bau Abweichungen notwendig werden, sind diese mit den relevanten Unterlagen der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen bzw. mit ihr abzustimmen.
- 2.12 Baubeginn und Fertigstellung sind der unteren Wasserbehörde mindestens 10 Tage vorher anzuzeigen. Mit der Fertigstellungsanzeige sind ihr die folgenden Unterlagen zu übersenden:
- a) Erklärung des Herstellers, dass das Bauvorhaben, den eingeführten technischen Regeln, der geprüften Ausführungsplanung und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides entspricht,
 - b) ggf. abweichende Bestandsunterlagen.
- 2.13 Für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Nebenbestimmungen ist ein Gewässerschutzbeauftragter zu bestellen (vgl. § 64 Abs. 2 Nr. 3 WHG). Dieser ist berechtigt und verpflichtet den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung der Vorbehandlungen regelmäßig zu kontrollieren.

- 2.14 Bei Unterhaltung und Betrieb der Muldenversickerungsanlage sind die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften, zu beachten. Alle auftretenden Missstände sind ohne besondere Aufforderung sofort zu beseitigen.
- 2.15 Die Benutzungsanlagen dürfen nicht zweckentfremdet benutzt und nur geändert werden, wenn dadurch die Benutzung nicht über das zugelassene Maß hinaus erweitert wird und ordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die beabsichtigte Änderung ist zwei Monate vorher unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen) der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark anzuzeigen.
- 2.16 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe (z. B. nicht gereinigtes Abwasser, Giftstoffe, Gülle) in das Gewässer gelangen, sind unverzüglich -notfalls fernmündlich- anzuzeigen. Die Störung ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Schadensereignisses genau anzugeben.

3. Vorbehalte und Hinweise

- 3.1 Die Erlaubnis kann auch nachträglich nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 und 2 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.
- 3.2 Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.
- 3.3 Ist die Erlaubnis durch Widerruf oder aus anderen Gründen erloschen, hat der Unternehmer auf Verlangen der Wasserbehörde in angemessener Frist die Einleitungsanlage ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.
- 3.4 Auf das Verhältnis zwischen dem Gewässerbenutzer und den Gewässerschutzbeauftragten finden die §§ 55 bis 58 des BlmschG³ entsprechende Anwendung.
- 3.5 Die behördliche Überwachung der Gewässerbenutzung ist zu dulden. Zu diesem Zweck sind die Vertreter der Wasserbehörde nach den Maßgaben des § 101 Abs. 1 WHG befugt technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen, zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten, Wohnräume sowie Betriebsgrundstücke und -räume außerhalb der Betriebszeit zu betreten, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, und jederzeit Grundstücke und Anlagen zu betreten, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Wohnräumen sowie Betriebsgrundstücken gehören.

- 3.6 Durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.
Der Gewässerbenutzer ist gehalten, Pflichten, die sich aus anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung ergeben können, zu erfüllen.
- 3.7 Die Erlaubnis unterliegt nach Maßgabe des § 39d Abs. 2 BbgWG der Überprüfung durch die Behörde und wird, soweit erforderlich, dem neuesten Stand angepasst.

4.0 Begründung

Für die Errichtung der Schweinezucht- und -mastanlage sollen große Teile der vorhandenen Gebäude der ehemaligen „VEB Schweinezucht- und Mastanlage Haßleben“ genutzt werden. Beantragt wurde zuletzt eine Gesamttierplatzzahl für 36.861 Schweine. Die Errichtung von neuen baulichen Anlagen, insbesondere im Bereich der ehemaligen Verregnungspumpstation (Biogasanlage), ist ebenso geplant. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens ist vorgesehen, die von der Dachfläche des im Bereich der geplanten Biogasanlage (Gebäudes Nr. 39) sowie der Zufahrtsstraße und den zugehörigen versiegelten Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswässer vor Ort zu versickern.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das FFH-Gebiet „Kuhzer See/Jakobshagen“, welches für die weiteren Untersuchungen der Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet in Betracht zu ziehen ist.

Die Schweinezucht- und -mastanlage ist eine nach Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV⁴ genehmigungspflichtige Anlage. Für das Vorhaben ist zugleich gemäß Anlage 1 Nr. 7.7.1, 7.8.1 und 7.9.1 UVPG⁵ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und darüber hinaus gemäß § 34 Abs. 1 BNatschG⁶ die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete zu prüfen.

Der Landrat des Landkreises ist gemäß § 126 Abs.1 i.V.m. § 124 Abs.2 BbgWG für die Entscheidung zuständig.

Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf gemäß § 48 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Anhaltspunkte und Kriterien für die Wasserbeschaffenheit und ihre nachteilige Veränderung ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen sowie den jeweiligen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen.

Demgemäß ist die Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. In Bezug auf die Erfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen ist vorliegend zu prüfen, ob gemäß § 34 BNatschG die Verträglichkeit der Gewässerbenutzung mit den Erhaltungszielen des im Untersuchungsgebiet liegenden FFH-Gebietes „Kuhzer See“ gegeben ist.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde. Die Maßstäbe für das Ermessen der Behörde werden durch die in § 47 WHG normierten Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gesetzt. Danach ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird; alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Versagungsgründe liegen nicht vor. Bei Einhaltung der geforderten Maßnahmen sind in dem zugelassenen Umfang und mit den geforderten Maßnahmen schädliche Gewässerveränderungen sowie Verstöße gegen die Bewirtschaftungsziele nicht zu befürchten. Die Gewässerbenutzung ist zudem nicht geeignet, das Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Zu den näheren Einzelheiten wird auf den Abschnitt „Schutz von Pflanzen/Biotopen/Lebensraumtypen“ der zusammenfassenden Darstellung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides Nr. 09.00.00/04 verwiesen.

Allerdings sind die im Erlaubnisbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen notwendig, um nachteilige Wirkungen zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden.

Wegen der UVP-Pflicht des Trägervorhabens ist gemäß § 11 WHG das wasserrechtliche Verfahren zusätzlich nach den Verfahrensvorschriften des UVPG durchzuführen und die Auswirkungen der Gewässerbenutzung auf die Umwelt zu prüfen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Amtlichen Anzeiger Nr. 12, in der Märkischen Oderzeitung, dem Uckermark-Kurier, Regionalausgaben für Prenzlau und Templin am 30.03.2005 und im Amtsblatt des Landkreises am 05.04.2005. Die Anträge und die zugehörigen Unterlagen lagen zur Einsichtnahme für Jedermann in der Zeit vom 11.04.2005 bis einschließlich 10.05.2005 in der Genehmigungsverfahrensstelle der Regionalabteilung West des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und den folgenden Kommunen und Amtsverwaltungen während der Dienststunden aus: Gemeinde Boitzenburger-Land, Amt Gerswalde, Amt Brüssow, Amt Gramzow, Gemeinde Nordwestuckermark, Stadt Prenzlau. Während der Einwendungsfrist vom 11.04.2005 bis einschließlich 24.05.2005 sind zahlreiche Einwendungen form- und fristgerecht erhoben worden. Zu den näheren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte des Bauordnungsamtes als interne Koordinierungsstelle der Kreisverwaltung verwiesen. Eine Zusammenfassung der Einwendungen mit den wasserrechtlichen Aspekten befindet sich im Ordner 2, Fach 5, der Verfahrensakte des Umweltamtes.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit wasserrechtlichen Inhalten wurden am 30. und 31.08.2005 im Marstall Boitzenburger-Land in 17268 Boitzenburg erörtert. Über den Erörterungstermin wurden Niederschriften gefertigt, die Bestandteil der Verfahrensakte sind (Ordner 2, Fach 4). Die hinsichtlich der Regenwasserversickerung gewonnenen Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin fanden im weiteren Verfahrensverlauf und in der vorliegenden Entscheidung Berücksichtigung (Ordner 1).

Die Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen der Vorhaben sowie deren Bewertung hat ergeben, dass schädliche oder erhebliche Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Zu den näheren Einzelheiten wird auf den Abschnitt „zusammenfassende Darstellung“ des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides Nr. 20.009.00/04/0701G1/RO verwiesen.

5.0 Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis wird eine Gebühr mittels gesonderten Gebührenbescheids erhoben.

6.0 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landkreis Uckermark
Der Landrat
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

In Vertretung



Karina Dörk
1. Beigeordnete

Rechtsquellen

-
- ¹WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734),
- ²BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20)
- ³BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
- ⁴4.BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
- ⁵UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

⁶BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482)